

## **A M T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G**

### **Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 7/11 vom 10.04.2013 mit Änderung vom 15.01.2014 für das Gebiet „Ketschenanger / Rosengarten“ zwischen Bamberger Straße im Westen, Schützenstraße und Berliner Platz im Norden, Alexandrinenstraße im Westen und Karchestraße im Süden**

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 7/11 vom 10.04.2013 lag in der Zeit vom 14. Mai 2013 bis 18. Juni 2013 öffentlich aus. Es wurden Stellungnahmen vorgebracht, die der Bau- und Umweltsenat am 15.01.2014 würdigte. Aufgrund des Würdigungsbeschlusses über die vorgebrachten Stellungnahmen musste der Bebauungsplanentwurf Nr. 7/11 vom 10.04.2013 geändert bzw. ergänzt werden, sodass der geänderte bzw. ergänzte Bebauungsplanentwurf Nr. 7/11 vom 10.04.2013 mit Änderung vom 15.01.2014 erneut öffentlich auszulegen ist.

Der Bau- und Umweltsenat hat am 15.01.2014 weiterhin beschlossen, dass gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf zwei Wochen verkürzt wird. Diese Fristverkürzung ist angemessen, da aufgrund des Würdigungsbeschlusses nur Planänderungen vorgenommen wurden, die das Planungskonzept nicht grundlegend berühren.

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Zeit vom

#### **04. Februar 2014 bis 19. Februar 2014**

während folgender Zeiten im Stadtbauamt / Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 223, öffentlich ausliegt:

|                       |                             |
|-----------------------|-----------------------------|
| Montag bis Donnerstag | von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| und Freitag           | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

Im Zuges des Verfahrens sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7/1 vom 25.01.1967 für das Gebiet zwischen Casimirstraße, Obere Anlage, Alexandrinenstraße und Bamberger Straße, soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7/11 liegen, aufgehoben werden.

Der Stadtrat hat gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass bei dieser erneuten öffentlichen Auslegung während der Auslegungsfrist nur Stellungnahmen zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen, die im Bebauungsplan besonders gekennzeichnet wurden, vorgebracht werden können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 7/11 vom 10.04.2013 mit Änderung vom 15.01.2014 mit Begründung und Anlagen zur Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Coburg ([www.coburg.de](http://www.coburg.de) unter Bürgerservice / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt oder herunter geladen werden.

Coburg, den 24. Januar 2014

S T A D T C O B U R G

*gez. Hans-Heinrich Ulmann*

Hans-Heinrich Ulmann

3. Bürgermeister